swiss herdbook

Herdebuchreglement

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Stand vom 30. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 5
Art. 1. Geltungsbereich 5
Art. 2. Ziel und Zweck 5
Art. 3. Rechtsgrundlagen 5
Art. 4. Internationale Normen 5
Art. 5. Weiterführende Dokumente 5
II. Organisation 5
Art. 6. Organisation 5
III. Tieridentifikation, Meldung an Tierverkehrsdatenbank (TVD) und Datennutzung 6
Art. 7. Markierung 6
Art. 8. Meldung an TVD 6
Art. 9. TVD Datenbezug 6
Art. 10. Datennutzung und Zugriffsrechte 6
IV. Rassen und Zuchtziele 6
Art. 11. Rassen und Sektionen 6
Art. 12. Rassencode und Herdebuchstufen 6
Art. 13. Zuchtziele 7
Art. 14. Zuchtprogramme und Nachzuchtprüfung 7
V. Leistungsprüfungen 7
Art. 15. Milchleistungsprüfung 7
Art. 16. Melkbarkeitsprüfung 7
Art. 17. Erfassung von Gesundheitsdaten 7
Art. 18. Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE) 7
Art. 19. Beständeschauen 8
Art. 20. Weibliche Zuchtfamilienschau 8
VI. Zuchtdaten 8
Art. 21. Besamungen 8
Art. 22. Belegungen 8
Art. 23. Embryotransfer ET 9
Art. 24. Aufbewahrungspflicht 9
VII. Geburtsdaten 9
Art. 25. Geburtsmeldungen 9
VIII. Herdebuchdokumente 10
Art. 26. Belegausweis 10
Art. 27. Abstammungs- und Leistungsausweis 10
Art. 28. Züchter 10

Art. 29. Eigentümer 10
Art. 30. Herdenname 10
Art. 31. Tiername 10
IX. Qualitätssicherung in der Herdebuchführung 11
Art. 32. Abstammungskontrollen 11
Art. 33. Genetische Marker 11
Art. 34. Zufällige Stichproben 11
Art. 35. Daten von anderen Zuchtorganisationen 11
X. Herdebuchaufnahme 11
Art. 36. Stiere 11
Art. 37. Weibliche Tiere 13
Art. 38. Auszeichnungen 13
XI. Tarife 14
Art. 39. Zuständigkeit 14
Art. 40. Zahlungsrückstände 14
XII. Sanktionen 14
Art. 41. Massnahmen bei Missachtungen und Verfehlungen 14
Art. 42. Anwendungsbereich 14
Art. 43. Verfahrenskosten 15
Art. 44. Benachrichtigung 15
Art. 45. Beschwerderecht 15
Art. 46. Zivil- und Strafrecht 15
XIII. Änderungsprotokoll 15
XIV. Schlussbestimmungen 15
Art. 47. Veröffentlichung 15
Art. 48. Änderungen 15
Art. 49. Genehmigung und Inkrafttreten 15
1 Rassenanteile 17
2 Rasse, Sektion, Rassecode 17
2.1 Regeln zur Zuordnung von Rasse, Sektion und Rassecode (RC) 17
2.2 Rassenanteil Swiss Fleckvieh 18
3 Herdebuchstufe 18
3.1 Anforderung an Tiere der HB-Stufe A 18
3.2 Reinrassigkeit 19
3.3 Fremdblut für Swiss Fleckvieh 19
3.4 Blutauffrischung Evolèner 19
4 Rassebezeichnung 19

Anhänge zum Herdebuchreglement:

1. Definition der Rassecodes und Herdebuch-Stufen
2a. Zuchtziel Simmental
2b. Zuchtziel Montbéliarde
2c. Zuchtziel Swiss Fleckvieh
2d. Zuchtziel Holstein (Sektionen Red Holstein/Holstein)
2e. Zuchtziel Normande
2f. Zuchtziel Wasserbüffel
2g. Zuchtziel Pinzgauer
2h. Zuchtziel Evolèner
3. Bedingungen für weibliche Zuchtfamilienschauen
4. Abkürzungsverzeichnis
5. Genetische Marker

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Geltungsbereich
Gestützt auf die aktuellen Statuten der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen, erlässt die Verwaltung das Herdebuchreglement für die bei swissherdbook angeschlossenen Mitglieder.

Art. 2. Ziel und Zweck
Swissherdbook regelt mit den nachfolgenden Bestimmungen die Registrierung, den Austausch und die Bescheinigung von Abstammungen und weiteren züchterischen Daten im Herdebuch.

Art. 3. Rechtsgrundlagen
[1] Das Reglement stützt sich auf:

- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)
- Verordnung über die Tierzucht (TZV, SR 916.310)
- Verordnung über die Tierverkehrs-Datenbank (SR 916.404)
- Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401)
- Tierschutz-Verordnung (SR 455.1)
- Datenschutz-Verordnung (SR 235.11)
- Technische Weisung über die Kennzeichnung von Klauentieren
- Statuten der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

[2] Swissherdbook ist, gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft, eine anerkannte Zuchtorganisation. Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Weisungen des Bundes im tierzüchterischen und seuchenpolizeilichen Bereich sowie die übrigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen von swissherdbook bleiben vorbehalten.

Art. 4. Internationale Normen
Um die internationale Anerkennung des Herdebuchs zu gewährleisten und den Daten- und Tieraustausch zu vereinfachen, berücksichtigt dieses Reglement die jeweils gültigen internationalen Normen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der Europäischen Holstein und Red Holstein-Vereinigung (EHRC), des Welt Holstein Friesian Verbandes (WHFF) sowie das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) vom 18. Juni 2008.

Art. 5. Weiterführende Dokumente
- 4101.05_Reglement für Abstammungskontrollen oder schriftliche Bestätigung
- 8101.01_Reglement Beständeschauen

II. Organisation

Art. 6. Organisation
Das Herdebuch wird zentral durch swissherdbook geführt. Internes Aufsichtsorgan ist die Verwaltung des Verbandes.

III. Tieridentifikation, Meldung an Tierverkehrsdatenbank (TVD) und Datennutzung

Art. 7. Markierung
Der ganze Rindviehbestand eines Betriebes muss gemäss der TVD-Verordnung markiert und identifizierbar sein.

Art. 8. Meldung an TVD
Die Meldungen über Geburten, Zugänge und Abgänge im Tierbestand haben gemäss den Weisungen der TVD zu erfolgen.

Art. 9. TVD Datenbezug
Jedes Mitglied einer Mitgliedorganisation von swissherdbook und jedes Einzelmitglied ist damit einverstanden, dass seine Meldungen über die Tiere, den Tierverkehr und die Schlachtung von der TVD oder anderen beauftragten Organisationen des Bundes an die anerkannten Zuchtorganisationen für zuchttechnische Auswertungen übermittelt werden. Die anerkannten Zuchtorganisationen können diese Daten zu gleichen Zwecken an Dritte weitergeben.

Art. 10. Datennutzung und Zugriffsrechte
Durch seine Mitgliedschaft bei swissherdbook, bei einer angeschlossenen Viehzuchtgenossenschaft oder bei einem angeschlossenen Viehzuchtverein gewährt der Tierhalter swissherdbook ausdrücklich das Zugriffsrecht auf die Daten seines Betriebes und seiner Tiere. swissherdbook kann phänotypische und genetische Daten für Auswertungs- und Entwicklungszwecke an Dritte weitergeben (inkl. die Weitergabe von Informationen über Tiere mit Klonen im Pedigree an QM Schweizer Fleisch). Dabei hält sich swissherdbook an die Grundsätze der Charta für die Digitalisierung in der Landwirtschaft.

IV. Rassen und Zuchtziele

Art. 11. Rassen und Sektionen
Swissherdbook führt ein Herdebuch für die Milchviehrassen

- Simmental (SI),
- Montbéliarde (MO),
- Swiss Fleckvieh (SF),
- Holstein mit den Sektionen Red Holstein (RH) und Holstein (HO),
- Normande (NO),
- Wasserbüffel (BF),
- Pinzgauer (PZ) und
- Evolèner (EV).

Tiere anderer Rindviehrassen, die auf Herdebuchbetrieben von swissherdbook stehen, werden im Herdebuch vermerkt, gelten aber nicht als Herdebuchtiere.

Art. 12. Rassencode und Herdebuchstufen
Die Kennzeichnung der Tiere erfolgt über einen Rassecode. Die Definitionen der Rassencodes sind im Anhang 1 aufgeführt.
Das Herdebuch unterscheidet vier Herdebuchstufen: A (HB-A), B (HB-B), C (HB-C) und 0 (HB-0). Die Kriterien für die Zugehörigkeit zu Herdebuchstufen sind im Anhang 1 definiert.

Art. 13. Zuchtziele
Die Rassen unterscheiden sich bezüglich ihrer Zuchtziele. Diese werden von swissherdbook in Zusammenarbeit mit Vertretern der Rassenorganisationen festgelegt. Die aktuellen Zuchtziele sind im Anhang 2 festgehalten. Gestützt auf das „Reglement für die Rassenkommissionen“ kann swissherdbook für einzelne Rassen bzw. Sektionen eine Rassenkommission einsetzen, die bei der regelmässigen Anpassung und Überprüfung der Zuchtziele mitwirkt.

Art. 14. Zuchtprogramme und Nachzuchtprüfung
Swissherdbook fördert aktiv die Nachzuchtprüfung von KB-Stieren in der Schweiz. Die Leistungsprüfung und die Zuchtwertschätzung werden nach international anerkannten Methoden durchgeführt und sind im „Reglement über die Zuchtwertschätzung und Nachzuchtprüfung“ festgelegt. Swissherdbook hat bei der grössten KB-Organisation der Schweiz (Swissgenetics) paritätische Mitsprache im Fachausschuss Genetik, der über den weiteren Zuchteinsatz der KB-Prüfstiere von Swissgenetics entscheidet.

V. Leistungsprüfungen

Art. 15. Milchleistungsprüfung
Swissherdbook ist verantwortlich für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen in allen angeschlossenen Herdebuchbetrieben. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden im Rahmen der Nachzuchtprüfung ausgewertet und auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen. Die Ausführungsbestimmungen im ASR Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz festgelegt.

Art. 16. Melkbarkeitsprüfung
Zur Förderung der Melkbarkeit der Kühe bietet swissherdbook als freiwillige Dienstleistung die Melkbarkeitsprüfung an. Diese Prüfung erfolgt auch im Rahmen der Nachzuchtprüfung von KB-Stieren. Die Resultate der Melkbarkeitsprüfung erscheinen auf dem Abstammung- und Leistungsausweis der Kühe. Die Ausführungsbestimmungen sind im „Reglement für die Durchführung der Melkbarkeitsprüfungen“ festgelegt.

Art. 17. Erfassung von Gesundheitsdaten
[1] Das Interesse an Fitness- und Gesundheitsmerkmalen wird aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung immer grösser. Die Erfassung von Gesundheitsdaten stellt die Basis für die Berechnung von Gesundheitszuchtwerten, deren Einführung die Effektivität der Zucht nach Fitness- und Gesundheitsmerkmalen steigern kann.
[2] Für den wichtigen Beitrag zur Datensammlung erhalten die Betriebe eine Gutschrift von CHF 0.50 pro gemeldete Erstdiagnose. Für Prüfbetriebe können zusätzliche Unterstützungsmassnahmen ausgerichtet werden

Art. 18. Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE)
[1] Die Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE) dient der objektiven Beschreibung des Exterieurs der Kühe und Stiere. Die Ergebnisse der LBE werden auf den Zuchtdokumenten ausgewiesen und sie bilden die Grundlage für die Nachzuchtbeschreibung der Stiere. Die Durchführung der LBE erfolgt durch die LINEAR AG. Die genauen Ausführungsbestimmungen sind im Reglement über die lineare Beschreibung und Einstufung bei der LINEAR AG festgehalten.

[2] Für die Rassen SI, MO, SF, RH/HO bestehen eigene Beurteilungsschemen. Die Rasse NO wird nach dem Schema der Rasse MO und die Rasse PZ nach dem Schema der

Rasse SF beschrieben. Die LBE der Rasse EV erfolgt durch den Evolèner Zuchtverein.

[3] Ein Stier ist frühestens vier Monate nach der letzten LBE für eine neue LBE zugelassen. Zudem dürfen Stiere, die bei der kantonalen Beurteilung refusiert wurden, frühestens nach vier Monaten linear beschrieben werden.

Art. 19. Beständeschauen
[1] Die Kommission Beständeschauen ist befugt, Beständeschauen zum Zweck der Beurteilung von Kühen oder Stieren durchzuführen.

[2] Die Methode, die Mindestanforderungen und die Ausführungsbestimmungen für die Kühe sind im Reglement für Beständeschauen ausführlich beschrieben.

[3] Die Methode, die Mindestanforderungen und die Ausführungsbestimmungen für die Beurteilung der Stiere sind im Reglement für Beständeschauen ausführlich beschrieben.

Art. 20. Weibliche Zuchtfamilienschau
Mit einer Zuchtfamilienschau können sich besonders wertvolle Zuchtkühe auszeichnen. Die Bewertung basiert auf der Nachzuchtpräsentation und auf ausgewiesenen Leistungen und Zuchtwerten der aufgeführten Tiere. Die Zuchtfamilienschauen werden nur im Frühjahr durchgeführt. Die Bewertung erfolgt durch einen Experten von swissherdbook und einen Vertreter des jeweiligen Kantons. Swissherdbook entrichtet für beurteilte Familien einen Förderungsbeitrag, der nach Qualität in drei Klassen abgestuft ist. Die ausführlichen Bedingungen für die Präsentation einer weiblichen Zuchtfamilie stehen im Anhang 3.

VI. Zuchtdaten

Art. 21. Besamungen
[1] Die Besamungsdaten werden vom Besamungstechniker, Tierarzt, freien Besamer oder Eigenbestandsbesamer elektronisch oder schriftlich an eine Besamungsorganisation (KBO) übermittelt. Die Besamungen werden von den KBO registriert und elektronisch gemäss „Datenschnittstelle Rindvieh Schweiz“ an swissherdbook weitergeleitet.

[2] Freie Besamer und Eigenbestandsbesamer haben die Möglichkeit, die Besamungsdaten direkt swissherdbook zu übermitteln. Dafür wird ihnen, gestützt auf die Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes, eine Besamernummer zugeteilt. Die Übermittlung der Daten hat nach den durch swissherdbook festgelegten Kriterien zu erfolgen.

[3] Jede Besamung ist durch den Besamer auf der Bestandeskarte des Standortbetriebes einzutragen.

Art. 22. Belegungen
[1] Die Belegungen im Natursprung sind vom Stierhalter gemäss den Vorgaben von swissherdbook mittels Stallbüchlein oder per Internet zu übermitteln.

[2]Die Richtigkeit der Angaben wird vom Eigentümer des belegten Tieres mit seiner Unterschrift bestätigt.

Art. 23. Embryotransfer ET
[1] Jeder Embryotransfer muss von der ET-Organisation oder dem ET-Tierarzt gemäss den Vorgaben von swissherdbook gemeldet werden.

[2] Bestehen Zweifel an der Korrektheit der übermittelten Zuchtdaten, können deren Anerkennung verweigert werden.

Art. 24. Aufbewahrungspflicht
Die Bestandeskarte, die Doppel der Stallbüchlein und die Doppel der Transferprotokolle müssen 5 Jahre aufbewahrt werden. So lange können diese Dokumente jederzeit von swissherdbook eingefordert werden.

VII. Geburtsdaten

Art. 25. Geburtsmeldungen
[1] Die Geburt jedes Kalbes ist innert 23 Tagen aber in jedem Fall vor dem Verlassen des Betriebes der TVD zu melden.

[2] Zusätzlich zu den für die TVD vorgeschriebenen Angaben müssen bei der Geburtsmeldung für die Herdebuchführung Angaben über den Geburtsverlauf, Missbildungen sowie die Totgeburten und bei Produkten aus Embryotransfer die Identität der genetischen Mutter gemacht werden.

[3] Für die Registrierung im Herdebuch ist die Bestellung eines Abstammungsausweises zwingend. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- der angegebene Betrieb muss als aktiver Betrieb swissherdbook angeschlossen sein
- die angegebenen Eltern müssen in der Datenbank von swissherdbook registriert sein
- bei der angegebenen Mutter muss eine Deckung mit dem angegebenen Vater registriert sein
- aus dieser Deckung muss eine normale Trächtigkeitsdauer ausgewiesen sein
- innerhalb dieses Intervalls darf keine Deckung mit einem anderen Stier registriert sein
- das Geburtsdatum des Kalbes muss mit dem Kalbedatum der Mutter übereinstimmen

[4] Sind einer oder mehrere dieser Punkte nicht erfüllt, erfolgt eine Rückfrage an den Tierhalter. Dieser muss die entsprechenden Beweismittel vorlegen, bzw. eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

[5] Bestehen Zweifel an der Korrektheit der Daten, kann, vorbehältlich eines positiven Resultats einer Abstammungskontrolle gemäss Art. 32, die Abgabe des Abstammungsausweises verweigert werden. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, Abstammungsausweise mit unvollständig ausgewiesener Abstammung (Leerfelder) abzugeben.

[6] Bei der Aufnahme von Nichtherdebuchtieren werden die Abstammungen nur ausgewiesen, wenn die Deckung der Mutter durch eine anerkannte KB-Organisation, Freien Besamer, Eigenbestandsbesamer oder Stierenhalter gemäss den in diesem Reglement festgelegten Kriterien registriert und gemeldet wird, oder wenn eine Abstammungskontrolle durchgeführt wird.

VIII. Herdebuchdokumente

Art. 26. Belegausweis
Nach dem fünften Trächtigkeitsmonat wird zuhanden des Tiereigentümers ein Belegausweis erstellt.

Art. 27. Abstammungs- und Leistungsausweis
[1] Für jedes registrierte Tier wird nach dem Verbuchen der Geburtsmeldung ein Abstammungs- und Leistungsausweis (ALA) gedruckt. Er enthält Angaben über den Züchter und den Eigentümer, die Identität, Geburtsdatum, die Rassenzugehörigkeit, einen Zuchtwert (Abstammungsbewertung) sowie die Abstammung über drei Generationen. Das mit der Registrierung erstellte erste Dokument ist kostenpflichtig.

[2] Der ALA wird beim Abschluss einer neuen Laktation oder einer Melkbarkeitsprüfung gratis, durch ein neues Dokument mit den aktualisierten Daten, ersetzt. Bei Bedarf kann gegen Bezahlung jederzeit ein neuer ALA angefordert werden.

[3] Nicht-Herdebuchbetriebe haben Anrecht auf einen vollständigen ALA, wenn für die Mutter für die betreffende Trächtigkeit ein offizieller Belegausweis vorliegt, d.h. wenn die Deckung in einem Herdebuchbetrieb erfolgte.

[4] Für Tiere mit unbekannter Abstammung, oder teilweise unbekannten Ahnen, bleiben im ALA die entsprechenden Felder leer.

Art. 28. Züchter
Als Züchter eines Tieres gilt der Eigentümer der Mutter zum Zeitpunkt der Deckung. Diese Auslegung bestimmt die Zuordnung eines allfälligen Herdennamens.

Art. 29. Eigentümer
Als Eigentümer eines Tieres gilt der Standortbetrieb gemäss TVD. Bei Tieren, welche im Besitz einer vom TVD-Standort abweichenden Person sind, kann auf Antrag diese Person als Eigentümer eingetragen werden.

Art. 30. Herdenname
Die Mitglieder von swissherdbook können gegen eine einmalige Bearbeitungsgebühr einen Herdennamen (Präfix) registrieren lassen. Details sind im Reglement für die Anerkennung und Eintragung eines Präfixes geregelt.

Art. 31. Tiername
[1] Der Kurzname entspricht den ersten 10 Zeichen des vom Eigentümer in der Geburtsmeldung an die TVD eingetragenen Namens. Er kann auf Antrag des Eigentümers geändert werden.

[2] Bei Registrierung eines Herdennamens besteht der vollständige Tiername aus Herdenname, Kurzname des Vaters und Kurzname des Tieres sowie allfällige Abkürzungen betreffend Reproduktionsart und rezessiven Erbanlagen. Ohne Herdenname ist der vollständige Name mit dem Kurznamen identisch, dem allfällige Abkürzungen angefügt werden.

IX. Qualitätssicherung in der Herdebuchführung

Art. 32. Abstammungskontrollen
Besteht bei fehlenden Aufzeichnungen über die Deckung, aufgrund der Trächtigkeitsdauer, nach Deckungen mit verschiedenen Stieren oder nach einem Transfer mit einem tiefgefrorenen Embryo eine Unsicherheit bezüglich der Abstammung, wird der Abstammungsausweis nur aufgrund einer Abstammungskontrolle ausgestellt. Die genauen Vorschriften sind im Reglement „4101_05_Reglement für Abstammungskontrollen und schriftliche Bestätigungen“ festgehalten. Die anfallenden genomischen Analysen aus der Abstammungskontrolle werden in jedem Fall für die Berechnung von genomischen Zuchtwerten verwendet. Die so ermittelten Zuchtwerte werden auch publiziert.

Art. 33. Genetische Marker
swissherdbook weist alle bekannten Informationen von Einzelgenanalysen der Tiere auf dem Abstammung- und Leistungsausweis (ALA) sowie auf dem Leistungsblatt im redonline oder in anderen Herdebuchdokumenten aus. Diese genetischen Analysen betreffen Farbvererbung, Hornstatus, Milchproteine, Erbfehler und Haplotypen, und deren Deklaration richtet sich nach internationalen Richtlinien. Die deklarierten genetischen Marker sind im Anhang 5 festgehalten.

Art. 34. Zufällige Stichproben
Swissherdbook ordnet jährlich stichprobenweise eine Anzahl Abstammungskontrollen an. Der Verband übernimmt die Kosten, sofern das Resultat positiv ist. Bei Unstimmigkeiten gehen die Untersuchungskosten und die Kosten für allfällige weitere Massnahmen zu Lasten des Tierbesitzers, bzw. des Züchters. Widersetzt sich der Eigentümer der Durchführung einer Abstammungskontrolle wird die Abstammung annulliert.

Art. 35. Daten von anderen Zuchtorganisationen
Swissherdbook übernimmt Daten von anderen anerkannten schweizerischen oder ausländischen Zuchtorganisationen, sofern diese nach vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten. Die Bedingungen des vorliegenden Reglements gelten ohne Einschränkungen für
Tiere aus einem anderen anerkannten Herdebuch oder für Tiere aus Importsperma oder -embryonen.

X. Herdebuchaufnahme

Art. 36. Stiere

[1]Rasse Holstein (Rassencode: RH – RF – HO)
Grundanforderungen und Auszeichnungen

Bezeichnung	HB anerkannt	QUAL[a&d]	PLUS	EXTRA
Voraussetzung		HB-Stier		
Abstammung	HB-A 3 Generationen Abstammung Rasse HO[e]	Reinrassig[b] (≥ 98.5%)	Reinrassig	Reinrassig
Alter	Ab 6 Monate		Geprüfter Stier	Geprüfter Stier

Stier selbst: ISET / IPL B% Leistung LBE Gesamtnote		 Rk[c] ISET 80% G 75	 Rk[c] ISET 90% 90%	 Rk[c] ISET 98% 95%

[a] Bedingungen für die Schweizer KB-Stiere der Rasse Holstein. Die Stierenmütter von Schweizer Stieren müssen, wenn möglich, linear beschreiben werden.

[b] Die nötige Begleitmassnahmen sind im PBS (Produktions- und Beschaffungsschema) definiert.

[c] Rk (Ranking oder Quantil) ist ein Lagemass in der Statistik. Im spezifischen Fall bedeutet das 80 %-Quantil den Wert, für den gilt, dass 80% aller Werte kleiner sind als dieser Wert.

[d] Wenn die genetische Farbe von KB-Stieren anhand von Phänotyp und Abstammung nicht genau definiert werden kann, muss diese immer durch eine genetische Untersuchung bestimmt werden

[e] Gilt für Stiere geboren ab 01.07.2025

[2] Rasse Simmental, Swiss Fleckvieh, Normande und Montbéliarde
Grundanforderungen und Auszeichnungen

Bezeichnung	HB anerkannt	QUAL	PLUS	EXTRA
Voraussetzung		HB-Stier		
Abstammung	HB-A	HB-A	HB-A	HB-A
Alter	Ab 6 Monate		Geprüfter Stier	Geprüfter Stier
Stier selbst: ISET / IPL B% Leistung GN LBE Beständeschau Zusätzliche Bedingungen*	 G 75 21 oder 12 / 83 Jungstiere erhalten befristet die prov. HB-Aufnahme "H" Erfüllt	 Rk ISET 80% G 75 75 / 75[a]	 Rk ISET 90% 90%	 Rk ISET 98% 95%

[*] Zusätzliche Bedingungen für die Herdebuchaufnahme von Stieren der Rassen Simmental und Swiss Fleckvieh:

- Melkbarkeit Stierenmutter: muss geprüft sein (keine Limite)
- Exterieur Stierenmutter (Schweiz):
  - LBE: Gesamtnote mind. 78 oder
  - Beurteilung: keine Note < 3

  Gesamtpunktzahl mindestens 88
- Milchgehalt Fett und Eiweiss Zuchtwerte (Abstammungsbewertung oder GOZW bzw. Nachzuchtprüfungsresultat zum Zeitpunkt der Herdebuchaufnahme):
  - Eiweiss nicht tiefer als -0.25 % und
  - Summe Fett %+ Eiweiss % nicht tiefer als -0.50%

[a] Bedingungen für die Schweizer KB-Stiere

- Typisierung: Stiere der Rassen SI, SF und HO (HO, RF, RH) müssen typisiert werden. Die Herdebuchberechtigung darf erst mit der korrekten Entnahme der Haarprobe erteilt werden. Vater und Mutters Vater werden plausibilisiert. Bei der LBE und auf den Stierenmärkten ist die Typisierung für den Züchter kostenlos.

Ausnahmen zu dieser Regel sind für Einzeltiere möglich. Der Antrag muss jedoch schriftlich und detailliert begründet der Geschäftsleitung von swissherdbook eingereicht werden. Diese entscheidet definitiv.

[3] Rasse Evolèner

Bezeichnung	HB anerkannt[a]
Voraussetzung	
Abstammung	HB-A
Alter	Ab 6 Monate
LBE	75 75 / G 75[b]

[a] Die zwei Stiere, welche in Rahmen des Förderungsprogramms abgesamt werden, stammen je 1 von der EZV und der OEZG (1 Stier von der EZV gewählt, 1 Stier von der OEZG gewählt). Die Stiere werden in der Evolèner Kommission vorgängig präsentiert.

[b] Stiere, die anlässlich der LBE einen der folgenden Mängel aufweisen, werden nicht als HB-Stiere aufgenommen:

- Kieferverkürzung, blind, einhodig, lockere Knie, weitere Missbildungen
- LBE-Noten für die Farbmerkmalen Stern oder Färbung = 1 oder = 9
- LBE-Noten für die Grösse =1 oder =9

Art. 37. Weibliche Tiere

In einem swissherdbook angeschlossenen Zuchtbetrieb (Mitglied einer VZG oder eines VZV sowie Einzelmitglied) gilt jede Kuh und jedes mindestens fünf Monate trächtige Rind einer von swissherdbook betreuten Rasse, ohne besondere Anforderungen an die Abstammung, die Leistung der Ahnen, oder die eigene Leistung als Herdebuchtier.

Art. 38. Auszeichnungen

[1] Goldmedaillen (GM) zeichnen Kühe mit überdurchschnittlichen Leistungen aus und werden auf der Abstammung und Leistungsausweis publiziert. Diese Auszeichnung wird zum ersten Mal Ende August 2015 allen berechtigten Herdebuchtieren verteilt. Die Vergabe diese Auszeichnung wird jedes Jahr in August durchgeführt.

Auszeichnung	Bezeichnung	Minimalanforderungen
Goldmedaille	GM	Die Kuh muss 5 der ersten 6 Bedingungen erfüllen und 8 von 10 total. 2 Standardlaktationen 25% > Rassendurchschnitt[a] 2 Standardlaktationen 40% > Rassendurchschnitt[a] 1‘800 kg LL Eiweiss 2‘400 kg LL Eiweiss VG-88 LBE oder 97 Kantonale Punktierung (SI / SF) EX-90 LBE oder 98 Kantonale Punktierung (SI / SF) Ø ZZ ≤ 125 Ø ZZ ≤ 50 ZKZ ≤ 500 Tage ZKZ ≤ 420 Tage

[a] für diese Berechnung wird ein korrigierter Leistungswert aus 2/3 kg Eiweiss + 1/3 kg Fett benutzt. Als ersten Wert gilt der Rassendurchschnitt des Milchjahres `14-`15

[2] Sternregister für Evolèner-Tiere

Auszeich-nung	Bezeichnung	Minimalanforderungen
Sternregister	STERN	Rassencode OEV Fremdblutanteil < 6.25% LBE-Merkmalen erfüllt: • Noten 75 75 75 75 / G75 (Kühe) bzw. 75 75 / G75 (Stiere) • Hornstatus: physisch horntragend • Färbung: Keine Note 1 und 9 • Stern: Keine Note 1 und 9

XI. Tarife

Art. 39. Zuständigkeit
Die Tarife für die verschiedenen Dienstleistungen und Dokumente des Herdebuches werden von der Verwaltung festgelegt. Sie können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden, falls die Umstände dies erfordern.

Art. 40. Zahlungsrückstände
Bei Zahlungsrückständen kann swissherdbook nach vorheriger Mahnung die Dienstleistungen und den Versand von Dokumenten aussetzen. Das ordentliche Betreibungsverfahren bleibt vorbehalten.

XII. Sanktionen

Art. 41. Massnahmen bei Missachtungen und Verfehlungen
Die Verwaltung verhängt eine oder mehrere der folgenden Massnahmen, sofern ein Züchter, ein Schauorganisator, ein Besamer, ein Tierarzt, eine Besamungs- resp. ET-Organisation, oder eine Angestellte / ein Angestellter von swissherdbook gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst:
- Verwarnung
- Annullierung von Daten auf Herdebuchdokumenten
- Annullierung von Herdebuchdokumenten
- Annullierung von Besamungs- oder ET-Daten
- Teilweiser Ausschluss von Dienstleistungen von swissherdbook
- Widerruf der Berechtigung KB- oder ET-Daten zu erheben und weiterzuleiten, für Einzelpersonen und Organisationen
- Ausschluss als Mitglied aus einer Genossenschaft, bzw. aus swissherdbook für die Dauer bis zu 10 Jahren

Art. 42. Anwendungsbereich
Die Ausführungsbestimmungen aller Dienstleistungen von swissherdbook, die im vorliegenden Reglement nicht ausführlich erwähnt sind, namentlich der Leistungsprüfungen und der Exterieurbeurteilung, werden diesem Reglement unterstellt. Verfehlungen und schwere Fehler in diesen Bereichen werden gemäss Art. 41 geahndet, unter Vorbehalt spezifischer Bestimmungen.

Art. 43. Verfahrenskosten
Die durch Untersuchungen, Fehlerkorrekturen, anderer Massnahmen jeglicher Art sowie Sanktionen gemäss Art. 41 entstandenen Kosten sind von den fehlbaren Personen zu tragen.

Art. 44. Benachrichtigung
Massnahmen gemäss Art. 41 werden mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Nach Ablauf einer allfälligen Abholfrist am Postschalter gilt das Schreiben als erhalten.

Art. 45. Beschwerderecht
[1] Gegen die Massnahmen gemäss Art. 41, Abs. 1, kann Beschwerde erhoben werden. Der Einspruch hat, versehen mit einer Begründung und Beweismitteln, innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheides per eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Beschwerdeinstanz für Massnahmen gemäss Art. 41, Abs. 1, ist die Rekurskommission.

[2] Die am erstinstanzlichen Entscheid beteiligten Personen können angehört werden.

Art. 46. Zivil- und Strafrecht
Die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechtes, insbesondere jene des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998, bleiben vorbehalten. Der Gerichtsstand ist Bern.

XIII. Änderungsprotokoll

Änderungen zur Version 2022-08-18:
- Ergänzung Art. 36, Stiere, Abstammung: 3 Generationen Abstammung Rasse HO für Stiere geboren ab 01.07.2025
- Anpassungen Art. 41 und 45:
    - Sanktionen werden von der Verwaltung ausgesprochen
    - Einführung einer Rekurskommission
- Anpassungen Anhang 2a:
    - Werte angepasst
    - neue Formulierungen und Ergänzungen

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 47. Veröffentlichung
Das vorliegende Reglement wird dem Bundesamt für Landwirtschaft, den regionalen Zuchtorganisationen zugestellt. Ferner wird das Reglement im Internet zugänglich gemacht und auszugsweise im „swissherdbook bulletin“ publiziert.

Art. 48. Änderungen
Die Verwaltung von swissherdbook kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen im vorliegenden Reglement vornehmen. Dies gilt auch für die Tarife für die Dienstleistungen von swissherdbook. Vorbehalten bleibt die periodische Überarbeitung einzelner Anhänge durch die Geschäftsleitung, bzw. die einzelnen Geschäftsbereiche.

Art. 49. Genehmigung und Inkrafttreten
Die Änderungen im vorliegenden Reglement 4101.01_2025-06-30 wurde von der Verwaltung an der Sitzung vom 30.06.2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Das neue

Reglement ersetzt die Version 4101.01_2022-08-18 sowie sämtliche früheren Ausgaben, Nachträge und Ergänzungen.

Zollikofen, 30.06.2025

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Markus Gerber
Präsident

Esther Kammer
Sekretärin

Herdebuchreglement Anhang 1
Definition der Rassecodes und Herdebuch-Stufen

1 Rassenanteile

Die Rassenanteile der Herdebuchtiere werden berechnet als Mittelwert der Rassenanteile der Eltern. Für Tiere ohne Abstammung werden die Rassenanteile bestmöglichst geschätzt. Die Rassenanteile bilden die Grundlage zur Einteilung der Tiere in die verschiedenen Rassen unseres Herdebuchs.

2 Rasse, Sektion, Rassecode

Neu registrierte Tiere werden aufgrund ihrer Rassenanteile einer Rasse zugeordnet. Die Zuordnung und die Regeln zur Vergabe der Rassencodes sind unter 2.1 definiert.

Kreuzungstiere mit 50% einer Rasse, deren Herdebuch von Braunvieh Schweiz (bvch) geführt wird, werden im Herdebuch der Rasse der Mutter registriert. Für HB-Tiere von bvch (Nichtherdebuchtier NH bei swissherdbook) wird der entsprechende Rassecode übernommen. Für alle anderen NH-Tiere wird die Rasse mit dem höchsten Anteil als Rassecode angegeben (vgl. Kapitel 4. Rassebezeichnung).

2.1 Regeln zur Zuordnung von Rasse, Sektion und Rassecode (RC)

Rasse	**Sektion**	**Pigment-farbe**	**Blutführung (Rassenanteile)**	**RC**
Simmental	SI	Rot	SI + MO > 98.4%, MO < 50% und 3 Generationen Abstammung SI Schweiz	60
			SI + MO ≥ 87.5%, MO < 50%	70
Montbéliarde	MO	Rot	MO ≥ 50%, NO, PZ und EV < 50 %	MO
Swiss Fleckvieh	SF	Rot	SF ≥ 87.5 % oder SI + MO + HO ≥ 50% und MO, NO, PZ und EV < 50% und HO 12.5 – 87.49% und SI + MO 12.5 – 87.49%	SF
Holstein	RH	Rot	HO ≥ 50%, SI + MO < 12.5%, NO, PZ und EV < 50%	RH
	HO	Schwarz	HO ≥ 50% und NO < 50%, Rotfaktorträger	RF
			HO ≥ 50% und NO < 50%, Reinerbig schwarz	HO
Normande	NO	Diverse	NO ≥ 50%, MO, PZ und EV < 50 %	NO
Pinzgauer	PZ	Diverse	PZ ≥ 50%, MO, NO und EV < 50%,	PZ
Evolèner	EV	Diverse	EV + HR + VPN ≥ 99%, EV ≥ 87.5% und 3 Generationen Abstammung EV Schweiz	OEV
			EV ≥ 50%, MO, NO und PZ < 50%	EV
Wasserbüffel	BF	schwarz	BF ≥ 50%	BF
Nicht-Herdebuch	NH	Diverse	Vater >75% Fleischrassenstier oder keine der obigen Regeln erfüllt	div.

2.2 Rassenanteil Swiss Fleckvieh

Die Rasse Swiss Fleckvieh ist aus der Kombination der Rassen Simmental und Holstein entstanden. Ab 2014 wird ein Rassenanteil Swiss Fleckvieh ausgewiesen.

Vorgehen zum Zuteilen des Blutanteils Swiss Fleckvieh:

1. Alle Tiere der Rasse Swiss Fleckvieh erhalten am 01.01.2014 einen Blutanteil von 100% Swiss Fleckvieh. Ihre ursprünglichen Blutanteile bleiben auf der Datenbank gespeichert.
2. Holsteintiere der Sektion RH geboren vor dem 01.07.2008 mit < 87.5% RH-Blutanteil, sind Tiere, die nach heutiger Definition der Rasse Swiss Fleckvieh angehören würden (Übergangskategorie). Sie erhalten deshalb ebenfalls einen Blutanteil von 100% Swiss Fleckvieh, der jedoch nicht offiziell ausgewiesen wird. Sie gehören weiterhin zur Rasse Holstein und ihre ursprünglichen Blutanteile bleiben auf der Datenbank gespeichert.
3. Für alle Nachkommen von Swiss Fleckvieh Tieren im Herdebuch der übrigen Rassen wird der Blutanteil Swiss Fleckvieh anhand ihrer Abstammung nachgerechnet und auf der Datenbank gespeichert.

3 Herdebuchstufe

Aufgrund der vorhandenen Abstammungsinformationen wird zwischen HB-A, HB-B, HB-C und HB-0 (nicht HB-Tiere) unterschieden.

In der HB-A werden Tiere eingeteilt, welche als Rassetiere gelten (gemäss TZV). Die Abstammung muss mindestens zwei Generationen eingetragen oder vermerkt sein und das Tier muss einen Blutanteil von mindestens 87.5% der entsprechenden Rasse aufweisen. Ausnahme: Für rote Tiere der Rasse Holstein (RH), geboren vor dem 01.07.2008 (Übergangskategorie), genügt der minimale Blutanteil von 75% Holstein für die HB-A.

In der HB-B werden Tiere einer von swissherdbook betreuten Rasse eingeteilt, mit unvollständig ausgewiesener Abstammung, die Rassenstandards erfüllen und neu ins Herdebuch aufgenommen wurden.

HB-C Tiere sind alle anderen Tiere, die einer von swissherdbook betreuten Rassen angehören und nicht HB-A oder HB-B sind.

Alle anderen registrierten Tiere werden als nicht HB-Tiere in HB-0 eingeteilt. Ausgenommen sind Tiere, welche von einer anderen schweizerischen Rindviehzuchtorganisation als HB-A, HB-B oder HB-C ausgewiesen werden.

3.1 Anforderung an Tiere der HB-Stufe A

Rasse	**Anforderung**	**HB-Stufe**
Simmental	SI ≥ 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Montbéliarde	MO ≥ 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Swiss Fleckvieh	SF ≥ 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Holstein	HO ≥ 87.5 % 1) und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Normande	NO >= 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Pinzgauer	PZ >= 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Evolèner	EV >= 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Wasserbüffel	BF >= 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A

[1)] RH-Tiere geboren vor 01.07.2008 mit HO ≥ 75%

3.2 Reinrassigkeit

Tiere mit einem Blutanteil der Rasse von mindestens 98.5% gelten als reinrassig. Auf dem Abstammungs- und Leistungsausweises (ALA) wird der Vermerk „reinrassig / pur sang“ gedruckt. Für die übrigen Tiere wird der Blutanteil der entsprechenden Rasse in % auf dem ALA angegeben.

3.3 Fremdblut für Swiss Fleckvieh

Die Rassenkommission Swiss Fleckvieh kann bis 2019 jährlich 2 Prüfstiere als reinrassige SF-Stiere ins Herdebuch aufnehmen, die von einer Swiss Fleckvieh Kuh und einem Vater der Rassen Simmental oder Holstein (Sektion RH) abstammen.
Begründung: Die Anzahl geprüfter Stierenväter der Rasse Swiss Fleckvieh ist heute noch sehr klein und es gibt weltweit kein anderes Herdebuch für Swiss Fleckvieh. Deshalb ist es für die Weiterentwicklung der Rasse notwendig, als Ergänzung auch geeignete Stierenväter der beiden verwandten Rassen einsetzen zu können. Dies ermöglicht es, interessante Eigenschaften in die Rasse zu bringen (beispielsweise die natürliche Hornlosigkeit).

3.4 Blutauffrischung Evolèner

Zum Zweck der Blutauffrischung (Vermeidung des Anstiegs des Inzuchtgrads) können ausgewählte Stiere der Rasse Valdostana Pezzata Nera oder Valdostana Pezzata Castana zugelassen werden. Die Rassenkommission Evolène entscheidet gemeinsam über die Zulassung dieser Stiere. Die Nachkommen dieser Valdostana Stiere gelten als reinrassige EV. Valdostana Pezzata Rossa sind hingegen nicht für die EV-Zucht zugelassen.

4 Rassebezeichnung

Auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis (ALA) wird die Hauptrasse des Tieres angegeben. Für Tiere, die weder dem Herdebuch von swissherdbook (NH-Tiere), noch von Braunvieh Schweiz angehören, wird eine Hauptrasse angegeben, falls das Tier einen Rassenanteil von mindestens 75% aufweist. Ansonsten ist die Rassebezeichnung „Kreuzung“.

Herdebuchreglement Anhang 2a
Zuchtziel Rasse Simmental

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	6'000 kg
	2. Laktation	7'000 kg
	ab 3. Laktation	8'000 kg
Milchgehalt	Fett	4.20 %
	Eiweiss	3.50 %
	Kappa-Kasein	BB
Melkbarkeit	DMG	2.40 - 2.80
	IV%	47 – 52
Fitnessmerkmale		
Persistenz	85 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 70'000	
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	142 - 150 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	155 - 165 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		700 - 850 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		1'250 kg und mehr
Körperform	gute Tiefe, breite Brust (Linear Note 8) und starke Bemuskelung; gerade Rückenlinie; Breites Becken (Linear Note 9), leicht geneigt	
Gliedmassen	trockene Gelenke, korrekte Stellung; viel Klauensubstanz	
Euter	Sitz hoch, breit und lang; Starkes Zentralband; Gute Drüsigkeit	
Zitzen	funktionelle Form und Länge; gute Platzierung, senkrechte Stellung	
Fleischleistung		
Stier unter günstigen Mastbedingungen	Tageszunahme 1'500 g CHTAX mind. H; Fettklasse 3 einwandfreie Fleischqualität	
Kühe	CHTAX mind. T+; Fettklasse 3	

Herdebuchreglement Anhang 2b
Zuchtziel Rasse Montbéliarde

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	6'500 kg
	2. Laktation	7'500 kg
	ab 3. Laktation	8'500 kg
Milchgehalt	Fett	3.90 - 4.00 %
	Eiweiss	3.50 %
Melkbarkeit	DMG	2.50 - 3.00
	IV%	44 - 48
Fitnessmerkmale		
Persistenz	90 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	140 – 150 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	152 – 162 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		650 – 850 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		1'200 kg und mehr
Körperform	gute Tiefe, Breite und Bemuskelung; gerade Rückenlinie; Becken lang, breit und leicht geneigt;	
Fundament	trockene Gelenke, korrekte Stellung; viel Klauensubstanz	
Euter	Sitz hoch, breit und lang; Starkes Zentralband; Gute Drüsigkeit und Beaderung	
Zitzen	funktionelle Form und Länge; gute Platzierung; senkrechte Stellung	
Fleischleistung		
Stiere unter günstigen Mastbedingungen	Tageszunahme 1'500 g	

Herdebuchreglement Anhang 2c
Zuchtziel Rasse Swiss Fleckvieh (SF)

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	6'000 kg
	2. Laktation	7'000 kg
	ab 3. Laktation	8'000 kg
Milchgehalt	Fett	4.00 %
	Eiweiss	3.50 %
Melkbarkeit	DMG	2.50 - 2.90
	IV%	44 - 48
Fitnessmerkmale		
Persistenz	85 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	140 – 150 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	154 – 164 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		650 – 800 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		1'200 kg und mehr
Körperform	gute Tiefe, Breite und Substanz; gerade Rückenlinie; Becken lang, breit und leicht geneigt	
Fundament	trockene Gelenke, korrekte Stellung; geschlossene Klauen mit viel Substanz	
Euter	Sitz hoch, breit und lang; Gute Verbindung mit Bauchwand; starkes Zentralband und seitl. Spaltung; gute Drüsigkeit und Beaderung	
Zitzen	Zylindrische Form, Länge 5-6 cm; Platzierung Mitte Viertel (tiefste Stelle); senkrechte Stellung, keine Zusatzzitzen	
Fleischleistung		
Stier unter günstigen Mastbedingungen	Tageszunahme 1'400 g	

Herdebuchreglement Anhang 2d
Zuchtziel Rasse Holstein (Sektionen RH und HO)

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	7‘000 kg
	2. Laktation	8'500 kg
	ab 3. Laktation	10'000 kg
Milchgehalt	Fett	4.00 %
	Eiweiss	3.50 %
Melkbarkeit	DMG	2.60 - 3.00
	IV%	45 - 50
Fitnessmerkmale		
Persistenz	85 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	5 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	150 – 155 cm
Format und Kapazität	gute Tiefe und Stärke, solider Rücken und Lende; offene Rippen	
Becken	Becken lang, breit und leicht geneigt	
Gliedmassen	trockene Gelenke, korrekte Stellung; geschlossen Klauen mit viel Substanz, guter Bewegungsablauf	
Euteranlage	Euter hoch, breit und lang; Gute Verbindung mit Bauchwand; Deutliches Längsband und seitl. Spaltung; gute Textur Funktionelle Zitzen in Form und Länge; gute Platzierung; senkrechte Stellung	

Herdebuchreglement Anhang 2e
Zuchtziel Rasse Normande (NO)

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	6'500 kg
	2. Laktation	7’000 kg
	ab 3. Laktation	8’000 kg
Milchgehalt	Fett	4.30 %
	Eiweiss	3.50 %
Melkbarkeit	DMG	2.50 - 2.90
	IV%	44 - 48
Fitnessmerkmale		
Persistenz	90 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	143 - 150 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	150 - 160 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		700 - 850 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		1'200 kg und mehr
Körperform	gute Tiefe, Breite und Bemuskelung; gerade Rückenlinie; Becken lang, breit und leicht geneigt	
Fundament	trockene Gelenke, leicht geneigt; viel Klauensubstanz	
Euter	Sitz hoch, breit und lang; starkes Zentralband; gute Drüsigkeit und Beaderung	
Zitzen	funktionelle Form und Länge; gute Platzierung; senkrechte Stellung	
Fleischleistung		
Stier unter günstigen Mastbedingungen	Tageszunahme 1'500 g	

Herdebuchreglement Anhang 2f
Zuchtziel Rasse Wasserbüffel (BF)

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation		2'500 kg
Milchgehalt	Fett	8.00 %
	Eiweiss	4.50 %
Melkbarkeit		gut
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	135 – 147 cm
Grösse Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	143 – 153 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		600 – 800 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		800 - 1'000 kg
Fleischleistung		
Jungtiere bei extensiver Fütterung	Tageszunahme 800 g	
	Schlachtausbeute 65 %	
Reproduktionsleistung		
Erstkalbealter	26 - 32 Monate	
Zwischenkalbezeit	weniger als 380 Tage	
Gute Fruchtbarkeit		
Leichtkalbigkeit		
Langlebigkeit		
Gute Schlachtkörperqualität		

Herdebuchreglement Anhang 2g
Zuchtziel Rasse Pinzgauer (PZ)

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	5'000 kg
	2. Laktation	6'000 kg
	ab 3. Laktation	7'000 kg
Milchgehalt	Fett	4.00 %
	Eiweiss	3.50 %
Melkbarkeit	DMG	2.00 - 2.80
	IV%	44 - 50
Fitnessmerkmale		
Persistenz	85 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	140 – 145 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	140 – 150 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		650 – 750 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		1050 – 1200 kg
Körperform	gute Tiefe, Breite und Substanz; gerade Rückenlinie; Becken lang, breit und leicht geneigt	
Fundament	trockene Gelenke, korrekte Stellung; geschlossene Klauen mit viel Substanz	
Euter	Sitz hoch, breit und lang; Gute Verbindung mit Bauchwand; starkes Zentralband und seitl. Spaltung; gute Drüsigkeit und Beaderung	
Zitzen	Funktionelle Form und Länge; gute Platzierung, senkrechte Stellung	
Farbe	rot, schwarz oder kastanienbraun mit Rücken- und Bauchblesse	
Fleischleistung		
Stier unter günstigen Mastbedingungen	Tageszunahme 1'400 g Einwandfreie Fleischqualität	

Herdebuchreglement Anhang 2h
Zuchtziel Rasse Evolèner (EV)

Milchleistung

Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	2'000 kg
	2. Laktation	2'500 kg
	ab 3. Laktation	3'500 kg

Milchgehalt	Fett	3.90 %
	Eiweiss	3.60 %

Melkbarkeit	DMG	2.40- 2.80
	IV%	44- 50

Fitnessmerkmale

Persistenz	85 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	

Exterieur

Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	115- 125 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	120- 130 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		400- 600 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		500- 700 kg

Körperform	ausgewogene, gute Tiefe, Breite und Bemuskelung; gerade Rückenlinie, Becken leicht geneigt; Kopf kurz, Stirn breit und stark
Fundament	fein bis mittelstark, trockene Gelenke; harte Klauen; korrekte Stellung, lebhafter Gang, sehr trittsicher
Euter	mittlere Grösse, ausgewogen, gut aufgehängt, gute Drüsigkeit und Beaderung
Zitzen	funktionelle Form und Länge, regelmässig verteilt, senkrechte Stellung
Farbe	rot, schwarz oder kastanienbraun; weisse, unregelmässige Abzeichen auf Stirn, Klauen, Fesseln und Sprunggelenken; weisser Bauch; einzelne Flecken auf Becken, Rücken oder Schulter erwünscht

Reproduktion

Erstkalbealter 26- 32 Monate,
Langlebigkeit,
Leichtkalbigkeit
Sehr gute Schlachtkörperqualität und Schlachtausbeute

Herdebuchreglement Anhang 3
Bedingungen für weibliche Zuchtfamilienschauen

Für die Durchführung einer weiblichen Zuchtfamilienschau müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

Stammkuh:

- mindestens 5 Milchleistungsabschlüsse
- ISET ≥ 800
- 1. Auffuhr: Die Auffuhr der Stammkuh ist obligatorisch
- 2. Auffuhr: Die Zuchtfamilienschau kann ohne Stammkuh erfolgen

Nachkommen:
(aufgeführte)

1. Auffuhr

- Auffuhr von 4 direkten Nachkommen (Söhne und Töchter)
- Davon 2 Töchter mit je einer abgeschlossenen Laktation
- Durchschnittlicher IPL der aufgeführten Töchter in Laktation (nur IPL mit Einbezug der Eigenleistung) ≥ 85

2. Auffuhr

- Es müssen 5 Nachkommen aufgeführt werden
- 4 Nachkommen in Laktation und 3 mit einer abgeschlossenen Laktation
- Durchschnittlicher IPL der aufgeführten Töchter in Laktation (nur IPL mit Einbezug der Eigenleistung) ≥ 85
- Die 2. Beurteilung kann frühestens 2 Jahre nach der ersten Schau stattfinden

Die Bedingungen müssen bei der Anmeldung erfüllt sein (Stichtag 1. Februar).

Einzelne Ausnahmen sind nur möglich, wenn die fehlenden Angaben bis am 31. März nachgeliefert werden.

Die Laktationen müssen bis am 31. März 305 Tage erreicht haben, oder abgeschlossen sein.

Für ISET und IPL zählt die Auswertung der Zuchtwertschätzung Dezember.

Besondere Bedingungen

ET-Spenderkühe

Zuchtfamilien von ET-Spenderkühen oder Kühen mit wiederholten Mehrlingsgeburten können vorgeführt werden, wenn die Stammkuh mindestens 3 abgeschlossene Milchleistungen aufweist und die Anzahl der aufgeführten Nachkommen sowie der Töchter mit Milchleistungsabschlüssen mindestens doppelt so hoch ist wie die allgemeinen Bedingungen.

Für ET-Spenderkühe mit 5 und mehr Abschlüssen gelten die allgemeinen Bedingungen.

Söhne in KB

Von einer anerkannten KB-Organisation gekaufte Söhne (lebende ungeprüfte, tote wenn der Prüfeinsatz absolviert wurde) können mitgezählt werden.

Klassierung und Förderungsbeitrag

Die Zuchtfamilien werden aufgrund der Milchleistung (ZW Milch), des Milchgehaltes, der Zellzahl und des Exterieurs in drei Qualitätsklassen A, B oder C eingestuft. Die Förderungsbeiträge betragen:

A	CHF	250.--
B	CHF	150.--
C	CHF	80.--

Anmeldegebühr

CHF 25.00 je angemeldete Zuchtfamilie.
Die entsprechende Anmeldegebühr wird der Rechnung belastet.

Anmeldeformulare sind zu beziehen bei

swissherdbook
Schützenstrasse 10
Postfach 691
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 61 11, oder
info@swissherdbook.ch bzw. www.swissherdbook.ch

Herdebuchreglement Anhang 4
Abkürzungsverzeichnis

TZV	Tierzuchtverordnung
TSV	Tierseuchenverordnung
EHRC	Europäische Holstein und Red Holstein- Vereinigung (European Holstein and Red Holstein Committee)
WHFF	Welt Holstein Friesian Verband (World Holstein Friesian Federation)
ICAR	Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (International Committee for Animal Recording)
TVD	Tierverkehrsdatenbank
SI	Simmental
MO	Montbéliarde
SF	Swiss Fleckvieh
RH	Red Holstein
HO	Holstein
NO	Normande
BF	Wasserbüffel
PZ	Pinzgauer
EV	Evolèner
LBE	Lineare Beschreibung und Einstufung
KBO	Künstliche Besamungsorganisation
KB	Künstliche Besamung
ET	Embryo Transfer
ALA	Abstammung und Leistungsausweis
VZG	Viehzuchtgenossenschaft
VZV	Viehzuchtverein

Herdebuchreglement Anhang 5
Genetische Marker

1. Farbvererbung

	Free	Carrier	Homozygot Carrier	Reported
Schwarzfaktor	BKF	BKC	-	-
Rotfaktor	RDF	RDC	-	-
Telstar	BRF	BRC	-	-
Variant Red	VRF	VRC	VRS	VRR

2. Hornstatus

	Free	Carrier	Homozygot Carrier	Reported
Polled	POF	POC	POS	POR

3. Milch

	Mögliche Ausprägungen									
Kappa Kasein	AA	AB	AC	AE	BB	BC	BE	CC	CE	EE
Betakasein A2	A1A1			A1A2			A2A2			

4. Erbfehler und Haplotypen

	Free	Carrier	Homozygot Carrier
BLAD	BLF	BLC	-
Brachyspina	BYF	BYC	-
CVM	CVF	CVC	-
DUMBS	DPF	DPC	-
Thrombopathie	TPF	TPC	TPS
Bovine Dilatative Kardiomyopathie	CMF	CMC	CMS
Cholesterin Defizit Haplotyp – CDH	CDF	CDC	CDS
Holstein Haplotyp 1 - HH1	H1F	H1C	-
Holstein Haplotyp 2 – HH2	H2F	H2C	-
Holstein Haplotyp 3 – HH3	H3F	H3C	-
Holstein Haplotyp 4 – HH4	H4F	H4C	-
Holstein Haplotyp 5 – HH5	H5F	H5C	-
Montbéliarde Haplotyp 2 – MH2	M2F	M2C	-
Fleckvieh Haplotyp 2 – FH2	F2F	F2C	F2S
Fleckvieh Haplotyp 4 – FH4	F4F	F4C	F4S

Free = Frei getestet Carrier = Träger Reported = Meldung basierend auf Phänotyp

swissherdbook

swissherdbook
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen

T +41 31 910 61 11
info@swissherdbook.ch

swissherdbook.ch

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Société coopérative swissherdbook Zollikofen